FACHANWALT FÜR ERBRECHT HALLE: WIE KANN ICH DEN PFLICHTTEIL MINIMIEREN?

Die wichtigsten Tipps

Da der komplette Entzug des Pflichtteils in den allermeisten Fällen nicht möglich ist, muss zum Beispiel in Sachverhalten, in denen Eltern zu ihren Kindern seit Jahrzehnten keinen Kontakt mehr haben, nach Möglichkeiten gesucht werden, wie Pflichtteilsansprüche minimiert werden können. Zur Reduzierung des Pflichtteils kann zum Beispiel Folgendes überlegt werden:

1. Änderung der familiären Verhältnisse

Durch Heirat eines späteren Partners bzw. durch Adoption von Kindern dieses Partners steigt die Anzahl der gesetzlichen Erben, womit die Pflichtteilsquote der anderen Kinder vermindert wird.

2. Schenkungen zu Lebzeiten

Schenkungen zu Lebzeiten vermindern die Erbmasse und damit den Pflichtteil. Allerdings gilt es, die sogenannten Pflichtteilsergänzungsansprüche zu beachten. Hiernach können auf Schenkungen erst zehn Jahre nach Vollzug der Schenkung keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden. In der Zwischenzeit schmelzen diese Ansprüche jährlich um 10 % ab. Unentgeltliche Übertragungen an den Ehegatten - sei es in Form von Schenkungen, sei es in Form unbenannter Zuwendungen - führen nicht zur Verringerung der Pflichtteilsansprüche.

Vorsicht ist geboten, wenn Nachlassgegenstände verschenkt werden, sich der Schenker jedoch ein Nießbrauchs- oder Wohnungsrecht oder sich allzu umfangreiche Rücktrittsrechte vorbehält. In diesen Fällen kann es dazu kommen, dass nach der Rechtsprechung rechtlich keine Schenkung vorliegt mit der Folge, dass die Zehnjahresfrist nicht anläuft und mangels Anlauf auch nicht ablaufen kann.

3. Testamentarische Gestaltungen

Zum Beispiel durch Wahl der Vor- und Nacherbschaft kann der Pflichtteil insbesondere bei Patchworkfamilien reduziert werden. Es gibt jedoch auch andere Möglichkeiten wie zum Beispiel das Aussetzen von Vermächtnissen.

4. Verlagerung von Wohnsitz oder Vermögen ins Ausland

Viele ausländische Rechtsordnungen haben deutlich schwächer ausgeprägte Pflichtteilsrechte. Da nach den Regelungen der EU-Erbrechtsverordnung sich die erbrechtlichen Verhältnisse des

Erblassers nach dem Staat richten, in dem er seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, kann die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland zu einer deutlichen Reduzierung der Pflichtteilsansprüche führen. Gleiches gilt - jedenfalls für Immobilienvermögen - bei der Verlagerung von Vermögen ins Ausland.

5. Abschluss eines Pflichtteilverzichtsvertrages

Durch notariell beurkundeten Pflichtteilsverzichtsvertrag ist es möglich, den Pflichtteil eines Kindes ganz entfallen zu lassen. Häufig sind Kinder - insbesondere in Patchworkfamilien - zum Abschluss solcher Vereinbarungen nur dann bereit, wenn ihnen eine angemessene Abfindung bezahlt wird. Vorsicht ist geboten, wenn Kindern Vermögensteile verschwiegen werden, um zu einer geringen Abfindung zukommen oder wenn deren geschäftliche Unerfahrenheit, zum Beispiel kurz nach Eintritt der Volljährigkeit, ausgenutzt werden, um den Vertragsabschluss durchzusetzen.

Insofern Sie nach Möglichkeiten suchen, den Pflichtteil von Abkömmlingen zu vermindern, suchen Sie einen erfahrenen Fachanwalt für Erbrecht auf, um sich diesbezüglich beraten zu lassen, nach Lösungen zu suchen und diese fachgerecht umzusetzen.